

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Holzminden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit dem § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 808) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung vom 17.12.02 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Holzminden haben die Nutzungsberechtigten der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Geltungsbereich und Gewässereinleitung

Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Grundstücke und die Gewässer, in die einzuleiten ist, ergeben sich aus der Anlage; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.1.1994, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) i. d. F. vom 16.12.1997 sowie die Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen i. d. F. vom 17.12.1996 bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des Nds. Wassergesetzes bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 17.12.02

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
gez. Dr. Wolfgang Bönig
Anlage

(L.S.)

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 30 vom 19.12.02 und im TAH vom 04.01.03 bekanntgemacht worden.